

Az.: II/52-1306

Rechtliche Bewertung von sogenannten wilden Abfällen

A. Auftrag

Die SPD-Fraktion hat den Wissenschaftlichen Dienst um eine gutachtliche Stellungnahme zum Verhältnis von § 17 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes, der die Verwertung bzw. Beseitigung rechtswidrig abgelagerter Abfälle regelt, zum Straßen-, Wasser- und Eisenbahnrecht gebeten. Gegenstand der gutachterlichen Prüfung soll dabei die Beantwortung der folgenden zwei Fragen sein:

1. Ist die Beseitigung und Verwertung von Abfall Bestandteil der Straßenbaulast und ist damit der Straßenbaulastträger grundsätzlich auch zum Einsammeln und Beseitigen dieser Abfälle zuständig und kostentragungspflichtig?
2. Wie verhält es sich mit der Sammel- und Beseitigungspflicht von Abfällen an Wasserstraßen und Eisenbahnanlagen? Hierbei soll die Rechtslage vor und nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Regelungen dargestellt werden.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

B. Stellungnahme

I. Das Verhältnis von § 17 LAbfWAG zu den straßenrechtlichen Regelungen

Wird eine öffentliche Straße¹, d.h. der Straßenkörper samt Gehwegen, Randstreifen und Böschungen², widerrechtlich zur Ablagerung von Abfällen genutzt, so stellt sich die Frage, welche Behörde zum Zusammentragen und Entsorgen dieser Abfälle verpflichtet ist. Anhaltspunkte hierfür können sich einerseits aus abfallrechtlichen, andererseits aus straßenrechtlichen Bestimmungen ergeben.

1. Abfallrechtliche Vorschriften

Das für Rheinland-Pfalz geltende Abfallrecht setzt sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) des Bundes sowie dem Landes-Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz zusammen.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung ist der Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zusammenzutragen³ und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen⁴, also zu verwerten (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) bzw. zu beseitigen (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG). Als Abfallbesitzer definiert § 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz „jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat“.⁵ Nach herrschender Meinung setzt diese Sachherrschaft im öffentlich-rechtlichen Sinne keinen Besitzbegründungswillen voraus,⁶ folglich ist auch der Inhaber der Sachherrschaft über widerrechtlich abgelagerte Gegenstände (wilden Müll) Abfallbesitzer und damit Adressat von Besitzerpflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.⁷

¹ Hierzu zählen nach dem Landesstraßengesetz auch die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze, vgl. § 1 Abs. 2 LStrG.

² Vgl. § 1 Abs. 3 LStrG. Dazu Ernst A. Marschall (Hrsg.), Bundesfernstraßengesetz, 5. Auflage 1998, § 7 Rz. 39.

³ Dies ergibt sich daraus, daß der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG nur „angefallene und überlassene Abfälle“ entsorgt.

⁴ § 3 Abs. 7 KrW-/AbfG; eine inhaltsgleiche Definition enthält nun § 17 Abs. 3 LAbfWAG. Der vom Landesgesetzgeber in § 17 Abs. 1 LAbfWAG gewählte Begriff ‘entsorgen’ i.S.v. ‘ablagern’ (fortwerfen) ist insofern nicht unproblematisch.

⁵ Wenig hilfreich ist für die Tatbestandserfassung die grundlegende Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (75/442/EWG) mit ihrer redundanten Besitzerdefinition, vgl. bei Hösel/von Lersner, Kommentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Loseblattsammlung, Stand Dezember 1997, Ordnungszahl 7500; anders aber die Beschlußempfehlung des Umweltausschusses des Bundestages, vgl. BT-Drs. 12/7240, S. 2. Vgl. auch Philip Kunig, Der Abfallbegriff, NVwZ 1997, 209 ff., 211.

⁶ BVerwG DVBl. 1989, 522. Hösel/von Lersner, Kommentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, § 3, Rdnr. 37 m.w.N.; Fritsch, Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Rz. 104 unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer teleologischen Begriffsbildung.

⁷ BVerwG a.a.O., 522. Die Leitentscheidung hierzu findet sich in BVerwG NVwZ 1984, 40.

Damit kommt es für die Frage, wer Besitzer des auf Straßen abgelagerten wilden Mülls (und wer somit zum Zusammentragen und Entsorgen verpflichtet ist), zunächst auf die Eigentumsverhältnisse an der Straße an, da diese Eigentumsposition in der Regel auch die Besitzerstellung an solchen Gegenständen nach sich zieht, welche auf der Straße gelagert sind. Dabei ist jedoch zu beachten, daß öffentliche Straßen ihrer Zweckbestimmung nach der Allgemeinheit rechtlich wie auch tatsächlich frei zugänglich sind.⁸ Kann aber der Eigentümer sein (Straßen-)Grundstück rechtlich und tatsächlich dem Zugriff oder Zutritt der Allgemeinheit nicht entziehen,⁹ so fehlt es am für den Abfallbesitz erforderlichen Mindestmaß an Sachherrschaft über den abgelagerten Gegenstand. Wilder Müll an und auf Straßen ist folglich besitzloser Müll; damit greift aber die bundesrechtlich vorgegebene Systematik der Entsorgungspflichten nicht und Landesrecht kommt zur Anwendung: Hinsichtlich des sogenannten wilden Mülls, also rechtswidrig abgelagerter Abfälle, bestimmt § 17 LAbfWAG in seinem Absatz 1: „Wer rechtswidrig Abfälle entsorgt, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.“ Kann der gemäß Absatz 1 vorrangig Verpflichtete tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden, so haben gemäß § 17 Abs. 2 LAbfWAG die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - dies sind gemäß § 3 LAbfWAG die Landkreise und kreisfreien Städte - den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, also den wilden Müll zusammenzutragen und zu entsorgen.¹⁰ Insoweit änderte sich durch die Neufassung des LAbfWAG vom April 1998 die Rechtslage, da § 21 Abs. 3 Satz 2 LAbfWAG (a.F.) noch die Beseitigungspflicht derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorsah, deren Grundstück von der rechtswidrigen Ablagerung betroffen war.

2. Straßenrechtliche Vorschriften

a) Verkehrsmäßige Reinigung

⁸ Gleiches gilt etwa, soweit naturschutz- oder waldrechtliche Betretungsrechte das Grundstück öffentlich begehbar machen, vgl. BVerwG DVBl. 1989, 522.

⁹ BVerwG NVwZ 1988, 1021. Vgl. auch BVerwG NVwZ 1984, 40, 41.

¹⁰ Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 LAbfWAG ist für die hier untersuchte Fragestellung ohne Belang. Aufgrund eines Irrtums unterbleibt bei der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 LAbfWAG der ursprünglich vorgesehene Verweis auf § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Bezieht man nun straßenrechtliche Vorschriften in die Prüfung mit ein, so ergibt sich das folgende Bild: Gemäß § 11 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes umfaßt die Straßenbaulast „alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung oder die Wiederherstellung der Straße betreffenden Aufgaben“. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Landesstraßengesetz hat der Träger der Straßenbaulast die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten;¹¹ insbesondere gehört auch die Beseitigung von Verkehrshindernissen im Rahmen der sog. verkehrsmäßigen Reinigung zur Straßenbaulast.¹² Träger der Straßenbaulast sind für Landesstraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten gemäß § 12 Landesstraßengesetz das Land, die Landkreise, kreisfreien Städte und großen Gemeinden.

Sollte also durch die Ablagerung von Abfällen die verkehrsmäßige Nutzbarkeit einer Straße beeinträchtigt werden, so obliegt es dem Träger der Straßenbaulast, einen ordnungsgemäßen Straßenzustand wiederherzustellen. Dabei ist anzumerken, daß die Nutzbarkeit der Straße nicht durch jegliche wilde Ablagerung von Müll betroffen wird, sondern nur durch erhebliche Ablagerungen, die den gesetzlichen Gemeingebrauch an der Straße gem. § 34 Landesstraßengesetz beeinträchtigen. Dies dürfte jedoch nur bei einer geringen Anzahl von wilden Müllablagerungen der Fall sein.¹³

Durch das Zusammentragen des wilden Mülls zur Wiederherstellung der gemeingebrauchsgemäßen Nutzbarkeit der Straße wird der Träger der Straßenbaulast Müllbesitzer,¹⁴ insofern treffen ihn wieder die bundesgesetzlichen Verwertungs- und Beseitigungspflichten (vgl. oben I. 1).

b) Polizeimäßige Reinigung

Daneben beinhaltet das Landesstraßengesetz eine Sonderregelung für die Reinigung von innerhalb geschlossenen Ortslagen gelegener öffentlicher Straßen (§ 17

¹¹ Krämer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 5. Auflage 1995, 303.

¹² Krämer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 308. Die Straßenbaulast findet nach überwiegender Auffassung ihren Ursprung in der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Straßenbaulast, vgl. Bauer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 1305 m.w.N. Diese straßenrechtliche Reinigungspflicht ergänzt die straßenverkehrsrechtliche Reinigungspflicht gemäß § 32 Abs. 1 StVO, da sie keine Verkehrsgefährdung voraussetzt und sich auch auf Straßenteile außerhalb der Fahrbahn (Verkehrsfläche) bezieht, Ernst A. Marschall (Hrsg.), Bundesfernstraßengesetz, § 7 Rz. 38.

¹³ etwa beim Abstellen eines Kühlschranks am Straßenrand

¹⁴ Zu dieser aus Sicht der Straßenbauverwaltungen problematischen Rechtslage Bauer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 1316 f.

Abs. 1 Landesstraßengesetz). Diese sog. polizeimäßige Reinigungspflicht¹⁵ schließt gem. § 17 Abs. 2 Landesstraßengesetz insbesondere auch das Säubern der Fahrbahn und Gehwege ein.¹⁶ Anders als die verkehrsmäßige Reinigungspflicht des Straßenbaulastträgers umfaßt sie neben der Entfernung verkehrsgefährdender oder -erschwerender Hindernisse insbesondere auch die Beseitigung aller gesundheits-schädlichen, ekelerregenden, belästigenden oder mit den allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung nicht zu vereinbarenden Verunreinigungen.¹⁷ Gemäß § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz obliegt diese Reinigungspflicht der Gemeinde.¹⁸

c) Reinigung von Bundesfernstraßen

Hinsichtlich Bundesfernstraßen - dies sind gem. § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes die Bundesautobahnen sowie die Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten - hat der Bund in § 3 Fernstraßengesetz sowie in § 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz sachlich entsprechende Regelungen getroffen. Allerdings enthält § 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz insofern eine Einschränkung, als er ausschließlich die Beseitigungspflicht für solche Verunreinigungen regelt, die „aus Anlaß des Gemeingebrauchs“ entstanden.¹⁹ Folglich fällt die gezielte Ablagerung von Abfällen auf dem Straßengrundstück nicht unter § 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz.²⁰

3. Zusammenschau der gesetzlichen Reinigungspflichten

Im Ergebnis liegen also bei verkehrsgefährdender Ablagerung von Abfällen auf Straßen zwei, innerhalb geschlossener Ortslagen sogar drei aus unterschiedlichen Regelungsmaterien stammende Beseitigungspflichten (genauer: Pflichten zum Zusammentragen des Mülls) vor.²¹ Dabei ist keine dieser Pflichten prinzipiell vor- oder nachrangig, sie obliegen ihren Adressaten grundsätzlich unabhängig vom Bestehen

¹⁵ Vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 BFStrG.

¹⁶ Zur entsprechenden Regelung des niedersächsischen Straßengesetzes vgl. Bauer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 1318.

¹⁷ Bauer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 1306 f.

¹⁸ Gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz hat daneben derjenige, der eine Straße mehr als verkehrsüblich verunreinigt, die Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

¹⁹ Nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 7 Abs. 3 FStrG (Bundestags-Drucksache 1/4248) können solche Verunreinigungen der Straße gegeben sein „bei Verkehrsunfällen, bei unvorschriftsmäßigem Fahren (Bremsen), bei Ablagerung von Generatoren, bei Verlust von verunreinigenden Materialien“ wie etwa Motorenöl.

²⁰ Vgl. Ernst A. Marschall (Hrsg.), Bundesfernstraßengesetz, § 7 Rz. 39.

²¹ Ohne Berücksichtigung der angesprochenen straßenverkehrsrechtlichen Beseitigungspflicht.

der jeweils anderen Pflicht,²² dienen sie doch je eigenen Zwecken (ordnungsgemäße Straßennutzung auf der einen, gesundheitspolizeiliche und abfallwirtschaftliche Zwecke auf der anderen Seite).

Innerhalb der straßenrechtlich verankerten Reinigungspflichten wird zwar teilweise ein Vorrang der polizeimäßigen (§ 17 LStrG) vor der verkehrsmäßigen Reinigungspflicht (§ 11 LStrG) angenommen,²³ dies jedoch ohne gesetzlichen Anhaltspunkt²⁴ und ohne überzeugende Begründung. Einzelne Bundesländer haben sogar den umgekehrten Weg gewählt und die gemeindliche (polizeimäßige) Reinigung für subsidiär erklärt.²⁵

Ein Nebeneinander der verschiedenen gesetzlichen Regelungsansätze ergibt sich auch im Verhältnis von Straßen- und Abfallrecht: Von einer Spezialität des Abfallrechts gegenüber dem allgemeinen Polizeirecht als Gefahrenabwehrrecht²⁶ kann angesichts der unterschiedlichen gesetzgeberischen Zwecke dieser Regelungen nur insoweit gesprochen werden, als den Träger der Straßenbaulast bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Landesstraßengesetz die Bestimmungen des Abfallrechts etwa hinsichtlich der Entsorgung des zusammengetragenen Mülls - binden (vgl. oben I.1).²⁷

4. Gesetzliche Verteilung der Entsorgungslast

Damit ist die Frage geklärt, welche Behörde den wilden Müll auf Straßen zusammentragen muß, offen bleibt aber noch, wer den zusammengetragenen Abfall zu entsorgen hat. Nach dem KrW-/AbfG richten sich Entsorgungspflichten zunächst an Erzeuger und Besitzer von Abfällen (§ 5, 11 KrW-/AbfG), hinsichtlich angefallener und überlassener Abfälle aus privaten Haushaltungen übernimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger deren gebotene Verwertung und Beseitigung (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG). Mit dem Zusammentragen der wilden Abfälle werden Baulasträger bzw.

²² Zur Frage der Pflichtenkonkurrenz zwischen Abfall- und Straßenrecht vgl. Michel, Haben die Kreise die Kosten für die Beseitigung 'wildes Mülls' zu tragen?, BWVerwPraxis 1994, 249 ff., 250.

²³ So vorsichtig Bauer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 1308.

²⁴ Dies gesteht auch Bauer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 1308, zu.

²⁵ Vgl. § 51 Abs. 1 BayStrWG.

²⁶ Bauer in: Straßenrecht (Hrsg. Kurt Kodal und Helmut Krämer), 1316 f.

²⁷ Die lex specialis-Regel ist hier nicht anwendbar, da jedes der einschlägigen Gesetze unter seinem Regelungsaspekt das Speziellere ist. Gleichfalls unbegründet wäre etwa die Anwendung der Regel Bundesrecht (StVO) bricht Landesrecht (LStrG, LAbfWAG).

Gemeinde zwar selbst zu Abfallbesitzern, welche die in § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelten Verwertungs- bzw. Beseitigungspflichten treffen. Insofern regelt § 17 Abs. 3 LAbfWAG allerdings in Satz 1, daß der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese (von der Behörde) zusammengetragenen und bereitgestellten Abfälle unentgeltlich entsorgen muß, da die wilden Abfälle auf der Straße (bis zum Zusammentragen) „auf tatsächlich frei zugänglichen Grundstücken widerrechtlich lager(te)n“ (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LAbfWAG). Diese neu eingefügte Vorschrift greift nach Sinn und Zweck auch zugunsten des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Gemeinde; Anhaltspunkte dafür, daß § 17 Abs. 3 LAbfWAG nur in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen der Entsorgungsträger den wilden Müll selbst zusammenträgt bzw. zusammentragen läßt,²⁸ sind nicht ersichtlich.

Auch hier ist also der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur unentgeltlicher Entgegennahme und Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind lediglich sog. Sonderabfälle gemäß § 8 LAbfWAG.

5. Ergebnis

Die gestellte Frage ist daher wie folgt zu beantworten: Das Zusammentragen von Abfall auf öffentlichen Straßen ist, sofern hierdurch eine Verkehrsgefährdung beseitigt wird, auch die Pflicht des Trägers der Straßenbaulast, die er auf eigene Kosten zu erfüllen hat. Innerorts obliegt die Reinigung der Straßen daneben den Gemeinden, gleichzeitig bleiben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung rechtswidriger Ablagerungen verpflichtet. Die Entsorgungsträger haben diese angefallenen Abfälle unentgeltlich zu entsorgen, sofern es sich nicht um Sonderabfälle handelt.²⁹

²⁸ Vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 LAbfWAG. Aufgrund der jetzigen Fassung des § 17 Abs. 3 LAbfWAG bleibt allerdings unklar, wie sich Satz 1, der ausschließlich von der Entsorgung (also der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen) spricht, zu seinem Satz 2 verhält, der sich mit dem Zusammentragen und Bereitstellen rechtswidrig abgelagerter Abfälle befaßt: Wenn Satz 2 davon spricht, daß das Zusammentragen und Bereitstellen auf Dritte „übertragen“ werden kann, so würde dies voraussetzen, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinerseits die Pflicht zum Zusammentragen und Bereitstellen von Abfällen treffen würde. Dies ist jedoch weder nach § 15 Abs. 1 des KrW-/AbfG der Fall, der ausdrücklich die Pflichten des Entsorgungsträgers auf „angefallene und überlassene Abfälle“ beschränkt, noch nach § 17 Abs. 2 LAbfWAG. Systematisch gehört § 17 Abs. 3 Satz 2 LAbfWAG (mit seinem grammatikalisch unrichtigen Anschluß: „Sie sind ...“) vielmehr zu § 17 Abs. 2 LAbfWAG (falls eine Regelung dieses Inhalts beabsichtigt gewesen sein sollte).

²⁹ § 8 LAbfWAG

II. Wilder Müll an Wasserstraßen

Gemäß § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz erstreckt sich die in § 28 Bundeswasserhaushaltsgesetz geregelte Gewässerunterhaltung auf das Gewässerbett und die das Gewässer begleitenden Uferstreifen.³⁰ Die Gewässerunterhaltungspflicht (§ 64 Abs. 1 Ziffer 7 Landeswassergesetz) umfaßt dabei insbesondere auch die Pflicht, feste Stoffe³¹ aus dem Gewässer oder von seinen Ufern zu entfernen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen,³² soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und nicht ein anderer aufgrund anderer Rechtsvorschriften dazu verpflichtet ist.³³ Eine solche anderweitige Verpflichtung ergibt sich wiederum aus dem Abfallrecht: Nach dem KrW-/AbfG erwirbt der Eigentümer des Ufergrundstücks regelmäßig Besitz an angeschwemmten wilden Abfällen,³⁴ es sei denn, die Abfälle lagern auf einem Grundstück, das der Allgemeinheit rechtlich und tatsächlich frei zugänglich ist.³⁵ Die Verpflichtung des Trägers der Gewässerunterhaltungslast ist ferner subsidiär zur in § 17 Abs. 1 LAbfWAG statuierten Pflicht desjenigen, der den Abfall rechtswidrig abgelagert hat bzw. zur Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, den so geschaffenen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 LAbfWAG).

Hinsichtlich Rhein und Mosel³⁶ ist ferner das Bundeswasserstraßengesetz einschlägig, zur Unterhaltungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BWaStrG zählt die Reinigung des Ufers allerdings nur insoweit, als hierdurch Abfluß und Schiffbarkeit der Wasserstraße erhalten werden.

In aller Regel wird daher das Zusammentragen von Abfällen an Wasserstraßen dem Grundstücksbesitzer obliegen, hieran hat sich auch durch die Novellierung des Abfallgesetzes vom 27.8.1986 durch das KrW-/AbfG vom 27.9.1994 nichts geändert.³⁷ Für die Entsorgung dieser Abfälle bleiben die Grundstücksbesitzer auch kostentragungspflichtig; § 17 Abs. 3 LAbfWAG (n.F.) greift zu ihren Gunsten nicht, da es sich nicht um wilden (besitzlosen) Müll handelt.

³⁰ Vgl. dazu auch § 28 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz.

³¹ Auf die umstrittene Abgrenzung zwischen Abwasser und Abfall (vgl. dazu Fritz Beile, Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, Kommentar, Stand Juli 1997, § 51 Rz. 1.1) wird hier nicht eingegangen.

³² Beile, Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, Kommentar, § 64 Rz. 3.

³³ Zu den insoweit abweichenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes vgl. Czychowski, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 1998, § 28 Rz. 20 ff.

³⁴ Vgl. dazu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts BVerfG in NJW 1998 1004 ff.

³⁵ Dann liegt besitzloser wilder Müll vor, vgl. BVerwGE 67, 8. Zum Betretungsrecht von Uferwegen vgl. § 13 LPfIG.

³⁶ Dazu die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 BWaStrG.

³⁷ Zum hier einschlägigen § 3 Abs. 1 BAbfG vgl. BVerwG NJW 1998, 1004 ff.

Eine Änderung hat sich auf Landesebene allerdings dadurch ergeben, daß die in § 21 Abs. 3 Satz 2 LAbfWAG (a.F. vom 30.4.1991) vorgesehene Pflicht von Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf ihren Grundstücken abgelagerten Müll selbst zusammenzutragen, durch die Neufassung des Landesabfallrechts aufgehoben wurde. Diese Gesetzesänderung wird aber nur für den (seltenen) Fall relevant, daß diese Körperschaften nicht ohnehin bereits Abfallbesitzer gem. § 3 KrW-/AbfG sind.

III. Wilder Müll an Eisenbahnanlagen

Müllablagerungen an Eisenbahnanlagen - hierzu zählen gemäß § 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) Bahnhöfe sowie Anlagen der freien Strecke (Gleiskörper) - sind gemäß § 3 i.V.m. §§ 5 und 11 KrW-/AbfG vom Abfallbesitzer zusammenzutragen und für die Entsorgung bereitzustellen. Abfallbesitzer ist der jeweilige Grundstückseigner³⁸, da die genannten Anlagen regelmäßig zwar tatsächlich, nicht aber rechtlich frei zugänglich sind.³⁹ Anders ist dies nur auf Gleisübergängen, hier handelt es sich um sogenannten besitzlosen Abfall. Sofern dieser Abfall im Wege von Verkehrssicherungsmaßnahmen der Deutsche Bahn AG (§ 17 EBO) gesammelt wird, wird Besitz begründet mit den hieraus folgenden bundesrechtlichen Besitzerpflichten. Sofern der auf Bahnanlagen abgelagerte wilde Müll diese Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt - und daher auch nicht beseitigt wird -, greift wiederum § 17 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes mit der Beseitigungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Diese Rechtssituation hat sich hinsichtlich des Zusammentragens der Abfälle vor und nach Inkrafttreten des KrW-/AbfG sowie der entsprechenden landesrechtlichen Regelung nicht verändert. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 2 LAbfWAG (a.F. vom 30.4.1991) traf durch die Neugliederung des Eisenbahnwesens auf die Deutsche Bahn AG nicht zu.

Wegen der Ausweitung des Privilegs unentgeltlicher Entsorgung (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LAbfWAG a.F.) greift nunmehr allerdings § 17 Abs. 3 LAbfWAG (n.F.) hinsichtlich

³⁸ Dies ist die Deutsche Bahn AG, z.T. noch der Bund in Gestalt des nichts rechtsfähigen Sondervermögens 'Bundeseisenbahnvermögen', vgl. Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27.12.1993.

³⁹ Vgl. § 62 EBO, der das Betreten von Bahnanlagen nur insoweit gestattet, als diese dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen.

der Verwertung bzw. Beseitigung wilden Mülls⁴⁰ ein und bürdet die Kostentragungspflicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf.

Wissenschaftlicher Dienst

⁴⁰ Dies sind nur Ablagerungen auf Gleisübergängen, vgl. oben.